



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 28. März 2023

Präsidialnummer: P221793

**Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2023  
Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 4. April 2023 Gelegenheit gegeben, sich zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt Ihnen nachstehend seine Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung des vorliegenden Vorschlags, der unter anderem eine Vereinfachung und die steuerliche Neutralität der Arbeitsformen anstrebt. Begrüsst wird, dass die effektive Abrechnung der Berufskosten weiterhin möglich ist. In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, bei welchen der Wegfall der Möglichkeit zur effektiven Abrechnung von Berufskosten zu stossenden Ergebnissen führen würde.

Der Kanton Basel-Stadt kennt mit § 27 Abs. 2 Steuergesetz seit dem 1. Januar 2008 bereits die Möglichkeit, sämtliche Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und übrige Berufskosten) mittels einer einzigen, einkommensunabhängigen Pauschale von 4'000 Franken (ab 1. Januar 2023: 4'100 Franken) geltend zu machen.

Gesetzestechisch fehlt im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zum StHG eine gleichlautende Bestimmung wie im DBG zur angemessenen Kürzung der Pauschale. Auch im StHG sollte festgeschrieben werden, dass diese bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder bei Teilzeitarbeit zu kürzen ist.

In Bezug auf die Arbeitsformneutralität ist zu beachten, dass sich der Kreis der Personen, welcher neu für einen Arbeitszimmerabzug qualifiziert, im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf deutlich vergrössert. Neu soll ein Arbeitszimmerabzug auch dann beansprucht werden können, wenn an sich die Möglichkeit bestünde, die Arbeit am Unternehmensort zu verrichten. Damit vergrössert sich der Anteil an Steuerpflichtigen, deren Berufskosten die Berufskostenpauschale bislang nicht

überschritten hat und welche ihre Berufskosten künftig effektiv geltend machen werden. Aus diesem Grund wäre es daher denkbar, den Arbeitszimmerabzug bei effektiver Geltendmachung der Berufskosten - aufgrund teils hoher Wohnungsmieten und zur Verhinderung des Abzugs gewöhnlicher Lebenshaltungskosten - analog Fahrkostenabzug, auf einen Maximalbetrag zu beschränken oder analog dem Abzug für Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, zu pauschalieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter der Abteilung Recht der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Marc Enz, [marc.enz@bs.ch](mailto:marc.enz@bs.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin